

## **Erläuterungen zum Sägerundholzpreisindex 2009 basierend auf Neuverträgen (SRHPI 2009)**

Ziel des Index ist es ein zeitnahes Abbild der Preisbewegungen am Fi/Ta-Sägerundholzmarkt in Österreich zu geben. Dazu werden alle relevanten in die jeweilige Erhebungsperiode fallenden neu vereinbarten Verträge erhoben (Neuverträge), dies unabhängig von Lieferbeginn und Laufzeit.

Der Index setzt sich – nach aktuellen Marktanteilen gewichtet – aus Meldungen der ÖBf AG, Meldungen der Forstbetriebe und des Kleinwaldes zusammen.

Die Preismeldungen erfolgen auf Basis von Neuverträgen in Preismeldekategorien, die den gängigen Preisvereinbarungen für österreichisches Holz, ohne Exporte, frei Waldstraße ohne USt. entsprechen.

Die Erhebungsperioden (Dezember-Februar, März-Mai, Juni-August und September-November) bestehen aus jeweils drei Monaten und sind um einen Monat von den Kalenderquartalen abweichend, damit eine frühere Publikation des Index ermöglicht wird. Sie erhalten rechtzeitig vor den jeweiligen Abgabeterminen (vier Mal pro Jahr) ein Erinnerungsschreiben.

Die Veröffentlichungstermine der einzelnen Indexwerte sind Anfang April, Anfang Juli, Anfang Oktober und Anfang Jänner. Der erste Indexwert für 2009 wird mit 100 festgesetzt. Zur Verkettung mit dem Sägerundholzpreisindex 2005 wird ein Verkettungsfaktor zur Verfügung stehen mit dem auch der SRHPI 2005 fortgeschrieben werden kann.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen SRHPI 2005 beziehen sich auf die Umstellung von Fakturen auf Neuverträge.

Gemeldet werden je Erhebungsperiode alle relevanten (d.h. in das nachfolgende Erhebungsschema passenden) Neuverträge für österreichisches Holz ohne Exporte durch folgende Angaben (siehe Blatt 2 in der Anlage):

- *Vertragsnummer* (siehe Pkt. 8 c)
- *Preismeldekategorie* (siehe Pkt. 8 d)
- Fi/Ta-Sägerundholz-Gesamtmenge des Vertrages, für die der Preis fix ist (*Fixpreismenge*). Das ist die Gesamtmenge des Vertrages abzüglich der Menge, die einer allfällig späteren Preisvalorisierung/-änderung unterliegt (siehe Pkt. 8 f).
- *Preis der Meldekategorie* pro FMO frei Waldstraße ohne USt.

1) Ein Vertrag gilt als Neuvertrag, wenn er in der jeweiligen Erhebungsperiode Zustande gekommen ist.

1.a) Ein Vertrag gilt als Zustande gekommen, wenn beide Vertragspartner mündlich oder schriftlich eine Einigung über eine Liefermenge im obigen Sinne, und Preis in der Preismeldekategorie erzielt haben.

1.b) Als Beleg für einen schriftlichen Vertrag dient der von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Vertrag, der zumindest nachträglich vorliegen muss (z.B. auf Grund von Verzögerungen durch Postlauf oder verspätete Vertragsausfertigung).

1.c) Als Beleg für einen allfällig mündlichen Vertrag dient eine schriftliche Notiz mit Datum, Vertragspartner und der entsprechenden Preis-Mengeninformation in Verbindung

mit einer Faktura. Sollten die obigen Belege für einen mündlichen Vertrag zumindest nachträglich nicht vorliegen, so wird dieser nicht gemeldet.

2) Vertragsänderungen werden als Neuverträge gewertet, wenn:

2.a) eine neue zusätzlich vereinbarte Menge geliefert wird, die die ursprünglich vereinbarte Gesamtmenge um mehr als die Circa-Menge übersteigt. In diesem Fall wird die Mehrmenge im obigen Sinne mit dem vereinbarten Preis gemeldet.

2.b) eine Änderung des ursprünglich vereinbarten Preises erfolgt, die nicht durch eine zuvor vereinbarte automatisierte Preisanpassungsklausel (ohne gesonderte Verhandlung) zustande kommt. Die zu meldende Menge (im obigen Sinne) ist in diesem Fall nur die Menge, auf die sich der neue Preis bezieht.

2.c) Als Belege dienen Vertragsnachträge gemäß Punkt (1.b) oder (1.c) oder z.B. Fakturen.

3) Ein Vertrag gilt als nicht neu abgeschlossen, wenn die Preise nur auf Grund einer zuvor vereinbarten automatisierten Preisanpassungsklausel (ohne gesonderte Verhandlung) geändert werden.

4) Ein Vertrag, der innerhalb der Erhebungsperiode storniert wird, ist nicht zu melden.

5) Repräsentativität und Nachvollziehbarkeit erfordern die Belegbarkeit der Angaben und die Erfassung aller relevanten Neuverträge.

5.a) Wichtig ist daher, dass alle in das Erhebungsschema passenden Neuverträge gemeldet werden und nicht nur eine Auswahl und, dass die Meldungen mit den Verträgen übereinstimmen.

5.b) Zur Bestätigung der Zuverlässigkeit der Angaben werden wie bisher stichprobenweise, zufällig ausgewählte Betriebe nach terminlicher Vereinbarung von Prof. Dr. Hauser kontaktiert.

6) Auf die Vertraulichkeit/Geheimhaltung der Daten wird wie gewohnt besonders geachtet.

7) Alle diese Informationen und weitere Anleitungen für spezielle Probleme finden Sie auf der Homepage des Index,

<http://www.holzpreisindex.at> .

8) Anmerkungen:

8.a) Die Erhebungsperioden sind jeweils

Dez – Feb (Q1), Mar – Mai (Q2), Jun – Aug (Q3) und Sep – Nov (Q4).

8.b) Die Zuordnung zur Erhebungsperiode erfolgt über den Tag an dem die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zustande gekommen ist.

8.c) Die Vertragsnummer kann auch intern durch eine fortlaufende Nummer vergeben werden (erforderlich für die Zuordnung und Nachvollziehbarkeit). Für jeden Vertrag steht eine Zeile im Erhebungsformular zur Verfügung.

8.d) Die Preismeldekategorien sind

AB 2a, AB 2a+, AC 2a, AC 2a+, AX 2a, AX 2a+

(wie bisher). Geben Sie bitte die, dem jeweiligen Vertrag entsprechende Preismeldekategorie an. In Ihrer Meldung können auch unterschiedliche Preismeldekategorien vorkommen.

8.e) Klein-Verträge unter 50 FMO können, müssen aber nicht gemeldet werden.

8.f) Die Fixpreismenge ergibt sich aus dem Vertrag unabhängig von der tatsächlichen Lieferung. Die Fixpreismenge versteht sich als Menge aller Qualitäts- und Stärkeklassen laut Vertrag und nicht nur die Menge der Preismeldekategorie. Sollte zum Meldezeitpunkt noch nicht bekannt sein, für welche Menge der Preis fix ist, so wird die Menge der Erhebungsperiode angegeben, oder eine durchschnittliche Quartalsmenge.

8.g) Blatt 1 in der Anlage wird nur bei erstmaliger Teilnahme an der Erhebung oder bei Betriebsdatenänderungen ausgefüllt und übermittelt.

9.März 2009